

Testung von Patienten auf Corona ohne Indikation gemäß RKI

Die Testung von Patienten auf Corona ohne entsprechende Indikation gemäß RKI ist eine Privatleistung und gegenüber dem Versicherten, ggf. bei Vorlage einer entsprechenden Kostenübernahmeerklärung mit entsprechenden Angaben zur Rechnungslegung gegenüber dem Aussteller der Kostenübernahmeerklärung, privat zu liquidieren.

Bei Veranlassung von Laborleistungen sind die entsprechenden Angaben zur Rechnungslegung dem die Leistung erbringenden Labor zu übermitteln. Sofern eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorliegt, ist diese als Kopie der Laboranforderung beizulegen.

Für die Privatliquidation empfehlen wir folgende Richtwerte:

Abrechnung

Abstrichentnahme

Gebührenordnungspositionen gemäß GOÄ 2,3 facher Satz

1	Beratung	10,72 €
5	Symptombezogene Untersuchung	10,72 €
298	Entnahme und ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial	5,36 €
		<u>26,80 €</u>

Laboruntersuchung

Gebührenordnungspositionen gemäß GOÄ 1,15 facher Satz

4780	Isolierung von Nukleinsäuren	60,33 €
4782	Enzymatische Transkription von RNA mittels reverser Transkriptase	33,52 €
4783	Amplifikation von Nukleinsäuren oder Nukleinsäurefragmenten mittels Polymerasekettenreaktion (PCR)	33,52 €
4785	Identifizierung von Nukleinsäurefragmenten durch Hybridisierung mit radioaktiv oder nichtradioaktiv markierten Sonden und nachfolgender Detektion, je Sonde	20,11 €
		<u>147,48 €</u>

Ggf. ist es sehr sinnvoll mit den Firmen oder Institutionen eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen zu treffen.

Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Patientengruppen gelten Sonderregelungen bezüglich der Testung auf Corona-Viren außerhalb der Indikationen des RKI:

Patientengruppe	Voraussetzung	Abrechnungsweg
Patienten, die in ein Pflegeheim/Reha-Einrichtungen überwiesen werden	Neuaufnahme im Pflegeheim oder Reha-Einrichtung	- (künftig über GKV, wenn verbindliche Rechtsverordnung vorhanden) - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
Pflegeheim-/Palliativ-Personal	-	- (künftig über GKV, wenn verbindliche Rechtsverordnung vorhanden) - ggf. Kostenübernahmeerklärung durch Arbeitgeber - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
ärztliches und nicht-ärztliches Personal	Testungen am 2. und 5. Tag auf Covid-19 bei ungeschützten Kontakt mit einer Covid-19-infizierten Person	- (künftig über GKV, wenn verbindliche Rechtsverordnung vorhanden) - ggf. Kostenübernahmeerklärung durch Arbeitgeber - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
Lehrer	-	- ab 1. Juni können sich in Sachsen tätige Lehrkräfte ohne Symptomatik auf das neuartige Corona-Virus bis zu einmal wöchentlich testen lassen - der Freistaat Sachsen (Landesamt für Schule und Bildung - LaSuB) übernimmt die Kosten
Feuerwehr, Kindergarten-Personal, Polizei und Justiz	-	- (Vertragsmöglichkeiten mit SMS/SMI werden derzeit geprüft) - ggf. Kostenübernahmeerklärung durch Arbeitgeber - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
Berufspendler aus Polen und Tschechien	-	- ggf. Kostenübernahmeerklärung durch Arbeitgeber - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
Beschäftigte der Stadt oder anderer kommunaler Einrichtungen	-	- (Vertragsmöglichkeiten mit SMS/SMI werden derzeit geprüft) - ggf. Kostenübernahmeerklärung durch Arbeitgeber - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
Obdachlose	-	- Kostenübernahmeerklärung durch das Sozialamt - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ
Asylbewerber	-	- Kostenübernahmeerklärung durch das Sozialamt bzw. Landesdirektion - anderenfalls Privatliquidation gemäß GOÄ